

# M e r k b l a t t

## zu den Folgen von reduzierter Arbeitszeit und von Beurlaubungen nach §§ 61, 62 bis 62b und 64 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG)

(Stand März 2025)

In diesem Merkblatt finden Sie alle wichtigen Informationen zu den Folgen reduzierter Arbeitszeit und von Beurlaubungen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Merkblatt im Wesentlichen eine zusammenfassende allgemeine Information darstellt und insofern kein Ersatz für eine Befassung mit geltenden Rechtsvorschriften sein kann. Eine individuelle Beratung oder Information zu den Folgen von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung durch die dafür zuständigen Personalstellen wird dadurch nicht ersetzt.

Alle Hinweise dieses Merkblattes sind solche im Sinne des § 66 Absatz 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) und beziehen sind deshalb ausschließlich auf die Regelungen zur Teilzeit und Beurlaubung nach §§ 61, 62 bis 62b und 64 BremBG.

### Inhaltsübersicht

A.	Um welche Formen der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung geht es? .....	- 2 -
1.	Teilzeitbeschäftigung .....	- 2 -
2.	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen.....	- 2 -
3.	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung während der Elternzeit .....	- 2 -
4.	Altersteilzeit .....	- 2 -
5.	Urlaub ohne Dienstbezüge .....	- 3 -
B.	Welche Folgen hat die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung auf Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis? .....	- 3 -
1.	Laufbahnrechtliche Auswirkungen .....	- 3 -
a)	Auswirkung von Beurlaubungen auf Beförderungen.....	- 3 -
b)	Auswirkung von Beurlaubungen auf die Probezeit .....	- 4 -
c)	Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung auf Beförderungen.....	- 4 -
d)	Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung auf die Probezeit .....	- 5 -
2.	Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung .....	- 5 -
3.	Nebentätigkeiten.....	- 5 -
4.	Dienstjubiläen .....	- 5 -
5.	Erholungsurlaub.....	- 6 -
a)	Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung.....	- 6 -
b)	Auswirkung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (auch Elternzeit).....	- 6 -
6.	Besoldungsrechtliche Auswirkungen.....	- 7 -
a)	Teilzeitbeschäftigung (auch während der Elternzeit) .....	- 7 -
b)	Beurlaubung ohne Dienstbezüge .....	- 7 -
7.	Auswirkungen auf den Bezug von Beihilfe, freie Heilfürsorge und Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung.....	- 8 -
a)	Teilzeitbeschäftigung (auch Teilzeit während Elternzeit) .....	- 8 -
b)	Beurlaubung ohne Dienstbezüge (nicht wegen Elternzeit).....	- 8 -

- c) Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen Elternzeit ..... - 8 -
- 8. Auswirkungen auf die Versorgung ..... - 9 -
  - a) Teilzeitbeschäftigung (auch während einer Elternzeit)..... - 9 -
  - b) Beurlaubungen ohne Dienstbezüge ..... - 10 -

## **A. Um welche Formen der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung geht es?**

### **1. Teilzeitbeschäftigung**

Als Beamt:in mit Dienstbezügen können Sie einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit stellen. Sofern Ihrem Antrag keine dienstlichen Belange entgegenstehen, kann dieser bewilligt werden.

Die Teilzeitbeschäftigung kann Ihnen auch als Sabbatical bewilligt werden. Das bedeutet, dass Sie durch Ihre ermäßigte Arbeitszeit eine Freistellung ansparen. Diese Freistellung können Sie in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr nehmen.

*Rechtliche Grundlagen: § 61 BremBG (Teilzeitbeschäftigung), § 11 Bremische Arbeitszeitverordnung (Sabbatzeitraum), Rundschreiben Sabbatical*

### **2. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen**

Haben Sie ein Kind unter 18 Jahren? Oder betreuen oder pflegen Sie eine nahe angehörige Person, welche nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftig ist?

Als Beamt:in mit Dienstbezügen können Sie in diesen Fällen einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge stellen. Sofern Ihrem Antrag keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen, wird dieser bewilligt.

Hinweis: Für eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur Pflege einer nahen angehörigen Person finden vorrangig die speziellen Regelungen des § 62a und des § 62b BremBG im Rahmen der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit Anwendung.

*Rechtliche Grundlagen: § 62 BremBG (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen), § 62a BremBG (Pflegezeit), § 62b BremBG (Familienpflegezeit), Rundschreiben Pflegezeit und Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter*

### **3. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung während der Elternzeit**

Als Beamt:in in Elternzeit haben Sie Anspruch auf Beurlaubung oder eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. Sie dürfen bis zu 32 Stunden wöchentlich ohne Beschränkung auf eine Mindeststundenzahl arbeiten. Das heißt zugleich: Sie können auch weniger als ein Viertel Ihrer Arbeitszeit in Teilzeit arbeiten.

Sofern Ihrem Antrag keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen, wird dieser bewilligt.

*Rechtliche Grundlage: § 81 BremBG (Mutterschutz, Elternzeit) in Verbindung mit der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten*

### **4. Altersteilzeit**

Die Regelungen zur Altersteilzeit finden Sie in § 63 BremBG. Weiterführende Informationen finden Sie in dem hierzu gefassten Rundschreiben.

*Rechtliche Grundlage: § 63 BremBG (Altersteilzeit), Rundschreiben Altersteilzeit*

## **5. Urlaub ohne Dienstbezüge**

Auf Antrag kann Ihnen Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden

- bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren (voraussetzungslose Beurlaubung)
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss (Altersurlaub).

Wenn Ihrem Antrag keine dienstlichen Belange entgegenstehen, kann dieser bewilligt werden.

*Rechtliche Grundlage: § 64 BremBG (Urlaub ohne Dienstbezüge)*

## **B. Welche Folgen hat die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung auf Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis?**

### **1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen**

#### **a) Auswirkung von Beurlaubungen auf Beförderungen**

Grundsätzlich gilt: Bei Beförderungen handelt es sich um Ermessensentscheidungen. Als Beamt:in haben Sie weder einen Anspruch auf eine Beförderung (sie erfolgt stets nach dem Grundsatz der Bestenauslese), noch sollen durch eine Beförderung zurückliegende Leistungen honoriert werden.

Der Leistungsgrundsatz verlangt, dass die zur Beförderung ausgewählten Beamt:innen im Interesse des Dienstherrn und zum Nutzen der Allgemeinheit die ihnen übertragenen Aufgaben des höherbewerteten Amtes noch für eine längere Zeitdauer wahrnehmen werden. Dazu müssen die Beamt:innen zur Dienstleistung zur Verfügung stehen. Eine Beförderung während einer Beurlaubung nach § 64 BremBG ist daher ausgeschlossen. Sie wäre nicht mit dem Grundgedanken des Beförderungsinteresses des Dienstherrn in Einklang zu bringen.

Die Erprobungszeit für eine Beförderung ist grundsätzlich ununterbrochen abzuleisten. Die Zeiten einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge bis zu einer Dauer von drei Monaten ist für die Erprobungszeit unschädlich. Dauert die Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge länger als drei Monate, beginnt der Lauf der Erprobungszeit nach Beendigung der Beurlaubung erneut.

Um für die Beförderungsentscheidung eine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage zu haben, sollen Beamt:innen eine gewisse Berufserfahrung in ihrer Laufbahn erlangen, bevor sie höhere Ämter erreichen. Daher hat der Gesetzgeber eine Mindestwartezeit von einem Jahr für eine erneute Beförderung seit der letzten Beförderung festgelegt; der Senat hat diese aus fiskalischen Gründen auf zwei Jahre verlängert. Eine Beurlaubung hat auf die Erfüllung der verlängerten Wartezeit keinen Einfluss.

*Rechtliche Grundlagen: § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 BremBG (Beförderung) in Verbindung mit § 8 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO, Erprobungszeit), Ziffer 2 des Senatsbeschlusses zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte vom 11.02.1997 (Beförderungswartezeit)*

#### **Gut zu wissen: Beförderung während eines Beschäftigungsverbots, der Mutterschutzfrist oder einer Beurlaubung während einer Eltern- oder Pflegezeit**

*Sie haben die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllt, der nächstmögliche Beförderungstermin fällt jedoch in die Zeit eines Beschäftigungsverbots während der Schwangerschaft, in die Mutterschutzfrist oder in eine Elternzeit oder eine Pflegezeit?*

*Dann bestehen grundsätzlich keine Bedenken, Sie während des Beschäftigungsverbotes, der Mutterschutzfrist, während der Elternzeit oder einer Pflegezeit ohne Dienstbezüge zu befördern. Dabei ist zu beachten, dass zwischen der Erprobungszeit und der Beförderung ein zeitlicher Zusammenhang bestehen muss, der regelmäßig noch angenommen werden kann, wenn die Beförderung zum nächstmöglichen Beförderungstermin erfolgt.*

*Rechtliche Grundlagen: Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten, § 62a BremBG (Pflegezeit)*

#### **b) Auswirkung von Beurlaubungen auf die Probezeit**

Die Zeiten einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge werden nicht als Probezeit berücksichtigt. Diese Zeiten hemmen den Lauf Ihrer Probezeit, d.h. die Berechnung hält an und wird nach Beendigung der Unterbrechung fortgesetzt.

*Rechtliche Grundlage: § 6 Absatz 3 BremLVO (Probezeit)*

#### **Gut zu wissen: Beförderung während oder nach der Probezeit**

*Wenn die Probezeit aufgrund einer Elternzeit oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Betreuung eines Kindes oder für die Pflege einer pflegebedürftigen angehörigen Person nicht begonnen oder nach Beginn nicht fortgesetzt werden konnte, wird die Dauer des Beförderungsverbotes während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit verkürzt.*

*Dasselbe gilt für Beamt:innen, die sich innerhalb von sechs Monaten bzw. zum nächsten Einstellungstermin nach der Geburt oder Beendigung der Betreuung oder Pflege oder nach Abschluss einer an die Geburt, Betreuung oder Pflege begonnenen oder fortgesetzten vorgeschriebenen Ausbildung beworben haben und diese oder eine aufrechterhaltene oder Folgebewerbung zur Einstellung geführt hat.*

*Die Verkürzung berechnet sich nach der Dauer der Betreuung, je Kind bis zu einem Zeitraum von einem Jahr, bei mehreren aufeinanderfolgenden Kinderbetreuungszeiten höchstens bis zu drei Jahren, bei Pflege bis zu einem Jahr.*

*Rechtliche Grundlagen: § 23 Absatz 2 und 3 BremBG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 2 BremLVO*

#### **c) Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung auf Beförderungen**

Wenn Sie in Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, hat dies keine Auswirkung auf die Erprobungszeit für eine Beförderung.

*Rechtliche Grundlage: § 66 Absatz 2 BremBG (Benachteiligungsverbot)*

Gehen Sie einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach, so ist diese entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Das bedeutet, die Erprobungszeit verlängert sich in dem Verhältnis der verminderten Arbeitszeit zur hälftigen Arbeitszeit. Hierfür wird der Zeitraum Neuberechnet. Eine Verlängerung erfolgt nur dann, wenn sie mehr als drei Monate betragen würde.

#### Beispielrechnung:

*Sie arbeiten 12 Monate mit 10 Wochenstunden? Dann werden diese 10 Stunden im Verhältnis zur hälftigen Arbeitszeit (20 Stunden) berücksichtigt. Dies ergibt 50 Prozent. Die 12 Monate können daher zu 50 Prozent berücksichtigt werden (6 Monate). Das heißt, für die Erfüllung der Erprobungszeit von 12 Monaten müssten Sie weitere 6 Monate überhäufig oder, sofern die Arbeitszeit beibehalten wird, weitere 12 Monate arbeiten).*

#### **d) Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung auf die Probezeit**

Wenn Sie in Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, ist Ihre Beschäftigung wie Vollzeit zu berücksichtigen. In diesem Fall hat Ihre Teilzeitbeschäftigung keine Auswirkungen auf Ihre Probezeit.

Gehen Sie einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach, so ist diese entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Das bedeutet: Die Probezeit verlängert sich in dem Verhältnis der verminderten Arbeitszeit zur häftigen Arbeitszeit. Eine Verlängerung erfolgt nur dann, wenn das Ergebnis der Berechnung mehr als drei Monate betragen würde und die Probezeit dadurch nicht mehr als fünf Jahre andauert.

Wenn sich Ihre Probezeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert, kann das Beförderungsverbot während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit verkürzt werden. Die Verkürzung berechnet sich wie in der Beispielsrechnung zur Verlängerung der Erprobungszeit (B 1. c) beschrieben.

*Rechtliche Grundlagen: § 23 Absatz 3 BremBG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 BremLVO, § 6 Absatz 2 BremLVO (Probezeit)*

#### **2. Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung**

Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, Urlaub aus familiären Gründen und Urlaub ohne Dienstbezüge aus sonstigen Gründen dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit und Elternzeit ohne Dienstbezüge bleiben unberücksichtigt.

Sofern Sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres Urlaub ohne Dienstbezüge aus sonstigen Gründen in Anspruch nehmen und sich dieser bis zu Ihrem Eintritt in den Ruhestand erstreckt, gilt die Begrenzung der Dauer nicht, sofern Ihnen eine Rückkehr in Voll- oder Teilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

Eine Regelung über die Höchstdauer mehrerer aneinandergereihter Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sieht das Bremische Beamtengesetz nicht vor.

*Rechtliche Grundlage: § 65 Absatz 1 BremBG (Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit)*

#### **3. Nebentätigkeiten**

Sie arbeiten in Teilzeit oder befinden sich in einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und wollen währenddessen einer Nebentätigkeit nachgehen?

Dann gelten für Sie die gleichen Vorgaben zur Ausübung von Nebentätigkeiten wie für Vollzeitbeschäftigte. Die Höchstgrenze gilt in der Regel als erreicht, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche, bei Lehrtätigkeit fünf Wochenstunden überschreitet.

*Rechtliche Grundlagen: § 61 Absatz 2 BremBG (Nebentätigkeit bei Teilzeitbeschäftigung), § 64 Absatz 2 (Nebentätigkeit bei Urlaub ohne Dienstbezüge), § 73 Absatz 1 Satz 3 BremBG (Zeitliche Beanspruchung einer Nebentätigkeit)*

#### **4. Dienstjubiläen**

Wenn Sie in Teilzeit beschäftigt sind, hat dies keine Auswirkung auf die Berechnung des Jubiläumsdienstalters. Eine Teilzeitbeschäftigung wird wie eine Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden zudem Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt. Das gilt insbesondere für Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind, soweit sie nach Eintritt in den öffentlichen Dienst verbracht wurden.

*Rechtliche Grundlage: § 3 Bremische Dienstjubiläumsverordnung (Dienstzeit)*

## **5. Erholungsurlaub**

### **a) Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung**

Ihr Anspruch auf Erholungsurlaub ist in der Bremischen Urlaubsverordnung festgelegt. Diese regelt ebenfalls die Berechnung des Erholungsurlaubsanspruchs bei einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit oder bei Änderung der Verteilung der Arbeitszeit. Die Verordnung sieht eine abschnittsweise Berechnung des Urlaubsanspruchs abhängig vom jeweiligen Beschäftigungsumfang vor.

Die abschnittsweise Betrachtung wirkt sich einerseits auf die Urlaubsdauer aus, andererseits wird dem einzelnen Urlaubstag ein taggenauer Wert zugesprochen.

#### Beispielrechnung:

*Sie waren bisher in Vollzeit mit 40 Wochenstunden (8 Stunden pro Tag) tätig und arbeiten jetzt in Teilzeit mit 20 Wochenstunden (4 Stunden pro Tag).*

*Ab Änderung Ihrer Arbeitszeit errechnet sich jeder bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene, aber noch nicht genommene Urlaubstag mit dem Wert 8 Stunden.*

*Unter Berücksichtigung Ihrer neuen Arbeitszeit von 4 Stunden pro Tag entspricht der in Vollzeit erworbene und noch nicht in Anspruch genommene Urlaubstag zwei Urlaubstagen (2x 4 Stunden = 8 Stunden).*

Sofern Sie Ihre Arbeitszeit erhöhen, erfolgt die umgekehrte Berechnung für die zu diesem Zeitpunkt dann entstandenen, aber noch nicht genommenen Urlaubstage. Hierbei wird der Mindesturlaubsanspruch berücksichtigt.

Nähere Ausführungen zur Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit oder bei Änderung der Verteilung der Arbeitszeit können Sie dem einschlägigen Rundschreiben des Senators für Finanzen entnehmen.

*Rechtliche Grundlage: § 5 Bremische Urlaubsverordnung (Dauer des Erholungsurlaubs bei Änderung der Wochenarbeitszeit oder bei Änderung der Verteilung der Arbeitszeit), Rundschreiben Handlungshilfe Urlaubsberechnung*

### **b) Auswirkung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (auch Elternzeit)**

Wenn Sie eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nehmen, wird Ihr Jahresurlaubsanspruch um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung gekürzt.

Bei einer Elternzeit gilt folgendes: Konnten Sie Ihren Erholungsurlaub vor Antritt Ihrer Elternzeit in voller Abwesenheit nicht oder nur teilweise nehmen, wird dieser Resturlaub nach Rückkehr in den Dienst Ihrem Urlaubsanspruch für das laufende Urlaubsjahr hinzugerechnet. Sie können den Resturlaub bis zum Ende des Folgejahres nehmen, da er nicht den üblichen Verfallsvorschriften der Bremischen Urlaubsverordnung unterliegt.

*Rechtliche Grundlage: § 6 Absatz 1 und 3 Bremische Urlaubsverordnung (Kürzung und Anrechnung des Urlaubs)*

## 6. Besoldungsrechtliche Auswirkungen

### a) Teilzeitbeschäftigung (auch während der Elternzeit)

Eine Teilzeitbeschäftigung hat Auswirkung auf Ihre Bezüge. Folgende Bezüge werden im gleichen Verhältnis wie Ihre Arbeitszeit verringert:

- Dienst- bzw. Anwärterbezüge (Grundgehalt, Familienzuschläge und der Familien-ergänzungszuschlag, Zulagen, Auslandsbesoldung sowie Leistungsbezüge im Hochschulbereich)
- Vermögenswirksame Leistung
- Jährliche Sonderzahlung

#### **Gut zu wissen:**

*Die jährliche Sonderzahlung für Kinder wird trotz einer Teilzeitbeschäftigung nicht gekürzt.*

*Rechtliche Grundlagen: § 9 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG, Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung), § 65 Absatz 1 und 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG).*

#### **Weitere Hinweise zum Familienzuschlag**

*Wenn Sie verheiratet sind oder sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden und Ihr/Ihre Partner:in ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, kann es Besonderheiten bei der Kürzung des Familienzuschlages der Stufe 1 (sog. Verheiratetenzuschlag) durch die Teilzeitbeschäftigung geben. Auskunft hierzu erhalten Sie in Ihrer Personalstelle.*

*Sofern Sie den kinderbezogenen Familienzuschlag der Stufe 2 erhalten, findet in folgenden Fällen keine Kürzung statt:*

- *Die andere anspruchsberechtigte Person ist vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt.*
- *Die andere anspruchsberechtigte Person ist ebenfalls teilzeitbeschäftigt, und beide Teilzeitbeschäftigungen zusammen erreichen mindestens die Regelarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung.*

*Sollte die Arbeitszeit von Ihnen und der anderen anspruchsberechtigten Person zusammen nicht die Regelarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, wird der Zuschlag anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten gewährt. Auskunft hierzu erhalten Sie ebenfalls in Ihrer Personalstelle.*

*Rechtliche Grundlage: § 35 BremBesG (Stufen des Familienzuschlages)*

### b) Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Während einer Beurlaubung (vgl. A. 2., A. 3) haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Dienstbezüge, also auch nicht in Fällen einer Beurlaubung wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen.

Ein Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung haben Sie nur dann, wenn Sie im Monat Dezember einen Anspruch auf Dienstbezüge haben. Das gleiche gilt für die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung (vgl. B. 6a).

*Rechtliche Grundlagen: § 4 BremBesG (Anspruch auf Dienstbezüge), § 65 Absatz 1 und 2 BremBesG (Jährliche Sonderzahlung)*

**Bitte beachten Sie:**

Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge können Auswirkungen auf Ihre Erfahrungsstufe haben. Der Stufenaufstieg bei den Grundgehältern in der Besoldungstabelle A sowie der Besoldungstabelle R, Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird in der Regel um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben.

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird nicht hinausgeschoben in Fällen der:

- Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jede nahe angehörige Person.

Sofern Sie in der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nachgehen, wird diese Zeit ebenfalls auf Ihre Erfahrungszeit angerechnet.

Über die besoldungsrechtlichen Auswirkungen weiterer Formen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die von diesem Merkblatt nicht erfasst sind, erhalten Sie Auskunft in Ihrer Personalstelle.

Rechtliche Grundlage: § 25 BremBesG (Bemessung des Grundgehältes der Besoldungsordnungen A und B)

**7. Auswirkungen auf den Bezug von Beihilfe, freie Heilfürsorge und Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung**

**a) Teilzeitbeschäftigung (auch Teilzeit während Elternzeit)**

Während einer Teilzeitbeschäftigung haben Sie uneingeschränkten Anspruch auf Beihilfe, freie Heilfürsorge oder die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung.

Rechtliche Grundlagen: § 80 BremBG (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen), § 1a Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (BremBVO, Beihilfeberechtigte Personen), § 111 BremBG (Heilfürsorge), § 1 Absatz 1 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (BremHfV, Heilfürsorgeberechtigter Personenkreis Polizei und Feuerwehr)

**b) Beurlaubung ohne Dienstbezüge (nicht wegen Elternzeit)**

Grundsätzlich haben Sie während der Dauer eines Urlaubs ohne Dienstbezüge keinen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge. Dies erstreckt sich auf alle während der Zeit des Urlaubs entstandenen krankheitsbedingten Aufwendungen.

**Gut zu wissen:**

Sie befinden sich in einer Beurlaubung ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, die die Dauer von einem Monat nicht überschreitet? Oder Sie nehmen eine vollständige Freistellung zur Pflege einer nahen angehörigen Person in Anspruch? Dann haben Sie in beiden Fällen einen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge.

Rechtliche Grundlagen: § 62a BremBG (Pflegezeit), § 80 Absatz 1 Satz 3 BremBG (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen), § 111 Absatz 1 BremBG (Heilfürsorge)

**c) Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen Elternzeit**

Während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit haben Sie einen Anspruch auf Beihilfe bzw. auf freie Heilfürsorge.

*Rechtliche Grundlagen: § 3 der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten, § 111 Absatz 1 BremBG (Heilfürsorge)*

Zudem können Ihnen für die Dauer der Elternzeit ggf. für die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu 31 Euro monatlich erstattet werden.

*Rechtliche Grundlage: § 1 der Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten in Verbindung mit § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuSchEltZV, Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen).*

Als Beamt:in mit einer Besoldungsgruppe bis einschließlich A 8 bzw. mit Anwärterbezügen kann Ihnen auf Antrag der volle Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden.

Sofern Sie freie Heilfürsorge erhalten, ist die Grundversorgung im Krankheitsfall sichergestellt. Für Sie entfällt daher die Erstattung von Beiträgen für eine Krankenversicherung. Dies gilt nicht für Beiträge zur Pflegeversicherung. Beiträge für freiwillige Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt und sind vollständig von Ihnen zu tragen.

## **8. Auswirkungen auf die Versorgung**

Bei Fragen rund um das Thema Versorgung wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle bei Performa Nord. Weitere Informationen erhalten Sie auch durch die Merkblätter zur Berechnung von Versorgungsbezügen.

*Rechtliche Grundlage: Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG)*

*Merkblätter zur Berechnung von Versorgungsbezügen: <https://performanord.bremen.de/> (→ Beschäftigte, Versorgung, weitere Informationen, Merkblätter)*

### **a) Teilzeitbeschäftigung (auch während einer Elternzeit)**

Um den höchstmöglichen Ruhegehaltssatz von zurzeit 71,75 % zu erreichen, benötigen Sie 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Der höchstmögliche Ruhegehaltssatz wird z. B. durch 40 Jahre in Vollzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis erreicht. Jedes Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit wird mit 1,79375 % multipliziert, um den individuellen Ruhegehaltssatz zu errechnen.

*Beispielrechnung: 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,79375 % = 71,75 %*

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies gilt z. B. auch, wenn Sie eine Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit im Beamtenverhältnis ausüben.

*Beispielrechnung: Wenn Sie 40 Jahre lang in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, ergeben sich daraus 20 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit.  
20 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,79375 % = 35,875 %*

Sofern Sie eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, führt dies regelmäßig zu einer geringeren Versorgung im Ruhestand im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung.

Die Versorgung berechnet sich aus Ihrer gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit multipliziert mit Ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die Sie mindestens zwei Jahre vor Beginn des Ruhestands bezogen haben bzw. Ihnen dem Grunde nach zugestanden haben.

**Gut zu wissen:**

*Eine Beamtenversorgung wird gewährt, wenn der oder die Beamt:in eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis abgerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der abgeleiteten Mindestdienstzeit von fünf Jahren zum Erwerb des beamtenversorgungsrechtlichen Anspruchs in vollem Umfang berücksichtigt.*

*Rechtliche Grundlage: § 4 Absatz 1 BremBeamtVG, § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 BremBeamtVG*

**b) Beurlaubungen ohne Dienstbezüge**

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen Eltern- oder Pflegezeit (vgl. A 2. A 3.) stellen keine ruhegehaltfähige Dienstzeit dar und werden folglich **nicht** für Ihre Beamtenversorgung berücksichtigt.

Zeiten einer voraussetzungslosen Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Altersbeurlaubung ohne Dienstbezüge (vgl. A. 5.) stellen ebenfalls keine ruhegehaltfähige Dienstzeit dar und werden folglich **nicht** für Ihre Beamtenversorgung berücksichtigt.

Über die beamtenversorgungsrechtlichen Auswirkungen weiterer Formen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die von diesem Merkblatt nicht erfasst sind, können Sie Auskunft bei Performa Nord erhalten.

**Gut zu wissen:**

*Zum Zeitpunkt Ihrer Versetzung oder Ihres Eintritts in den Ruhestand wird von der zuständigen Versorgungsfestsetzungsstelle Performa Nord von Amts wegen geprüft, ob ggf. zu den Beamtenversorgungsbezügen ein Kindererziehungs- und/oder Kindererziehungsergänzungszuschlag oder ein Pflege- und/ oder Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt werden kann.*

*Rechtliche Grundlage: § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BremBeamtVG, § 58 BremBeamtVG (Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag), § 60 BremBeamtVG (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag)*